

TOP 1

Richtlinien für Defizitvereinbarung in Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt

Es bestehen derzeit einzelne Defizitvereinbarungen – insbesondere mit kirchlichen Trägern. Eine einheitliche Regelung besteht bisher jedoch so noch nicht. Grundsätzlich sind freie Träger auch über den gesetzlichen Rahmen des BayKiBiG hinaus förderfähig. Soweit freie Träger die Leistungen der Kinderbetreuung vergleichbar anbieten können, sollen die Kommunen von eigener Leistung absehen (vgl. § 74 a SGB VIII). Üblicherweise werden hierzu sogenannte Defizitvereinbarungen der Kommune mit den örtlichen freien Trägern geschlossen, um KiTas vor Ort bei der Deckung der laufenden Betriebskosten zu unterstützen. Eine Eigenleistung der freien Träger kann berücksichtigt werden.

Derzeit besteht ein Regelungsbedürfnis für eine Defizitvereinbarung für den KiGa Dickenreishausen (aufgrund Neubauplanung und Ende der bisherigen Vereinbarung) und für die KiTas der Johanniter Unfallhilfe (aktueller Antrag für Bestand Altvaterstraße und Einrichtung und Neubau der KiTa Memmingen-Ost). Weiter hat ein Träger für eine sogenannte Mini-KiTa eine Anfrage zur Defizitregelung gestellt. Ganz grundsätzlich soll deshalb für alle freien Träger eine solche einheitliche und transparente Regelung aus den folgenden Gründen angeboten werden:

- Die Stadt Memmingen muss den Bedarf an Kinderbetreuung sicherstellen. Dabei ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit anzustreben sowie der Vorrang der freien Träger zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Die Trägervielfalt ist hierbei zu fördern. Nur gemeinsam lassen sich die Aufgaben der Zukunft bewältigen.
- Strategisch ist anzustreben, dass nicht allein die Stadt Memmingen als Träger alle Leistungen erfüllt: Die Verwaltungsstrukturen der Stadt Memmingen sollen nicht unbeschränkt wachsen. Gleichzeitig muss auch gesichert werden, dass Träger einen Eigenanteil leisten.
- Die freien Träger sollen gleichbehandelt werden.

Folgende Eckpunkte lassen sich für Memmingen aus den bestehenden und etablierten Regelungen ableiten. Diese sind weiterhin ein gut vertretbarer politischer Maßstab:

- Die kalenderjährliche Defizitaufteilung beträgt grundsätzlich 80 % Stadt zu 20 % freier Träger.
- Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Betriebsführung und der Planbarkeit ist eine Begrenzung der Defizitübernahme notwendig: Der freiwillige 80%ige-Ausgleich ist auf maximal 20 % der kommunalen gesetzlichen Förderung dieses Kalenderjahres beschränkt. Dies orientiert sich an Vergleichswerten der Unterhospitalstiftung (s.u.).
- Die Defizitübernahme ist grundsätzlich anteilig auf die Zahl der Memminger Kinder beschränkt.
- Überschüsse werden analog ausgeglichen.
- Abschreibungen sind nicht defizitfähig. Hier wird auf die Investitionskostenförderung verwiesen
- Durch den sogenannten Leitungsbonus sind die Verwaltungskosten abgegolten. Leitungsbonus und Verwaltungskosten werden in der Defizitberechnung nicht berücksichtigt.
- Die KiTa muss bis spätestens zum 01.01. des Kalenderjahres mindestens einen Anstellungsschlüssel von 1:9,5 erreichen und halten. Der Mindestanstellungsschlüssel von 1:11 darf nicht unterschritten werden.
- Der Träger muss alle vorrangigen förderrechtlichen Möglichkeiten (Landes- und Bundesförderungen) ausschöpfen. Werden Förderungen nicht ausgeschöpft, ist der Defizitanteil entsprechend zu reduzieren.

Einrichtungsspezifische Besonderheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten) können je KiTa im Einzelvertrag berücksichtigt werden. Altverträge werden bei der nächsten, anstehenden Änderung angepasst werden.